

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Synexus GmbH

I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Synexus GmbH gelten für alle Lieferungen und Leistungen, welche die Synexus GmbH gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 I BGB erbringt einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Lieferungen.

II. Angebot und Vertragsabschluss

Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich und verstehen sich vorbehaltlich der Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten. Im Falle der Nichtverfügbarkeit der Leistung wird Synexus GmbH den Besteller unverzüglich hierüber informieren. Bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden werden umgehend erstattet.

Die Bestellung des Kunden ist ein Angebot zum Vertragsabschluss gegenüber der Synexus GmbH. Der Eingang der Bestellung wird durch die Synexus GmbH mittels einer Email bestätigt. Diese Email ist lediglich eine Eingangsbestätigung und nicht die verbindliche Auftragsbestätigung. Ein Vertrag kommt nur mit der schriftlichen oder fernschriftlichen Auftragsbestätigung durch die Synexus GmbH oder durch Lieferung zustande. Der Vertragsinhalt bestimmt sich nach dieser Auftragsbestätigung. Abweichende Vereinbarungen sind schriftlich festzuhalten.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, netto zzgl. Verpackung, Versand sowie der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Sämtliche Rechnungen und Nachnahmesendungen sind ohne Abzug zahlbar. Die Rechnungslegung erfolgt mit Lieferung.

2. Die Zahlungsfälligkeiten richten sich nach den vertraglich festgehaltenen Bedingungen. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen treten die gesetzlichen Verzugsfolgen ohne besondere Mahnung ein. Insbesondere behält sich die Synexus GmbH die Berechnung von Verzugszinsen vor. Bei Zahlungsverzug wird der Gesamtsaldo unabhängig von vertraglich vereinbarten Zahlungsvereinbarungen sofort zur Zahlung fällig. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Spesen gehen zu Lasten des Kunden.

3. Wird gegen den Besteller fruchtlos vollstreckt, stellt er seine Zahlungen ein, geht ein Scheck zu

Protest oder wird ein Insolvenzantrag gestellt, werden alle Rechnungen sofort zur Zahlung fällig.

4. Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche oder der Aufrechnung von Forderungen ist nicht zulässig, außer diese sind anerkannt, unstrittig oder rechtskräftig festgestellt.

IV. Lieferung und Leistung

1. Angaben über die Lieferfrist verstehen sich als voraussichtliche Lieferzeiten.

Die Einhaltung von Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt die Synexus GmbH dem Kunden unverzüglich mit. Eine vereinbarte Lieferfrist ist mit der Bereitstellung der Ware zur Abholung bzw. im Zeitpunkt des Versands eingehalten.

Der Beginn der von Synexus GmbH angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, so ist Synexus GmbH berechtigt, den ihr entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Liegen vorstehende Voraussetzungen vor, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Verzug geraten ist.

2. Produkte, die aufgrund technischer Änderungen oder Anpassungen, die dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung geschuldet sind, von dem beauftragten abweichen, gelten als zumutbar und vertragsgemäß, wenn sie eine gleichwertige Funktionstauglichkeit aufweisen. Dies gilt ebenso für Entwicklungsaufträge.

3. Teillieferungen sind zulässig.

4. Preise für Dienstleistungen gelten - sofern nicht anders vereinbart - Montag-Freitag von 8.00-18.00 Uhr (außer feiertags). Die Abrechnung der Leistung erfolgt nach angefangenen ¼ Stunden.

V. Versand und Gefahrenübergang

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Lagers, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen

Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

VI. Gewährleistung und Garantie

1. Der Kunde hat bei Empfang der Ware diese unverzüglich auf Vollständigkeit und Mängel zu prüfen.
2. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
3. Die Synexus GmbH weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler der Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.
4. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, ist die Synexus GmbH vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge verpflichtet, nach eigener Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche, vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelgewährleistungsansprüche. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Material- oder Arbeitskosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von Synexus GmbH gelieferten Ware beim Besteller. Beim Verkauf von gebrauchten Geräten wird jede Gewährleistung ausgeschlossen. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist die Zustimmung von Synexus GmbH einzuholen.

5. Bei Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen sind folgende Punkte besonders zu beachten:
 - a. Zur Bearbeitung sind Lieferschein oder Rechnung unbedingt beizulegen.
 - b. Die beanstandete Ware ist der Synexus GmbH mit möglichst genauer Fehlerbeschreibung zur Verfügung zu stellen.

c. Schäden, die ausschließlich durch unsachgemäße Behandlung, Wartung oder unsachgemäße Rücksendung sowie durch Nichtbeachtung der Gebrauchsanweisung entstanden sind, werden von den Gewährleistungsansprüchen nicht erfasst.

d. Schäden, die durch Fremdeingriffe entstanden sind, gehen nicht zu Lasten der Synexus GmbH und werden ebenfalls von den Gewährleistungsansprüchen nicht erfasst.

e. Transportschäden sind dem zuständigen Transportunternehmen sofort anzuzeigen.

6. Für die Richtigkeit von technischen Daten, Preisen und sonstigen Angeboten in Herstellerprospekten, auf die nicht ausdrücklich durch uns Bezug genommen wurde, übernehmen wir keine Haftung. Technische Änderungen, die dem Fortschritt und der allgemeinen Verbesserung des Produktes dienen oder den Gebrauch nicht wesentlich beeinträchtigen, bleiben vorbehalten.

7. Die Synexus GmbH gibt weitergehende Garantie- und Gewährleistungszusagen der Hersteller in vollem Umfang an den Kunden weiter, ohne selbst dafür einzustehen.

VII. Laufzeit von Hostingverträgen

Für Hosting- und Domainverträge gilt, sofern nicht anders vereinbart, eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten ab Vertragsbeginn. Die Verträge müssen bis spätestens 1 Monat vor Laufzeitende gekündigt werden. Ansonsten verlängert sich der Vertrag um weitere 12 Monate.

VIII. Haftung

Die Synexus GmbH haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten einschließlich der Erfüllungsgehilfen. Die Haftung ist auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden beschränkt. Dies gilt nicht bei vorsätzlicher Verletzung. Die Haftung bei Personenschäden (Leben, Körper, Gesundheit) sowie auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

IX. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher sich aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ergebender Forderungen Eigentum der Synexus GmbH. Der Eigentumsvorbehalt besteht auch dann noch, wenn einzelne Forderungen von der Synexus GmbH in eine laufende Rechnung aufgenommen werden, der Saldo gezogen und anerkannt wird.

Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Besteller die Synexus GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte

Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.

2. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon mit der Bestellung an die Synexus GmbH ab, bleibt aber trotzdem zur Einziehung berechtigt. Das Recht von Synexus, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Kunde ist verpflichtet, der Synexus GmbH sämtliche Informationen zu verschaffen, die zur Einziehung der abgetretenen Forderungen notwendig sind. Auf Verlangen der Synexus GmbH hat der Kunde die Abtretung dem Drittschuldner unverzüglich mitzuteilen. Bei Zugriffen Dritter hat der Kunde auf das Eigentum der Synexus GmbH hinzuweisen und unverzüglich die Synexus GmbH darüber zu unterrichten.

3. Eine Be- oder Weiterverarbeitung der von der Synexus GmbH unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder Leistungen erfolgt für die Synexus GmbH und führt zum Erwerb an Miteigentum anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware durch die Synexus GmbH, ohne dass der Synexus GmbH hieraus Verpflichtungen entstehen.

X. Softwarelieferung

Bei Softwarelieferungen verweist die Synexus GmbH auf die besonderen lizenzrechtlichen, urheberrechtlichen und weiteren Bedingungen des Software-Herstellers. Die Synexus GmbH übernimmt keine Haftung dafür, dass die Vertragsprodukte keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen.

XI. Geheimhaltung / Datenschutz

1. Der Vertragspartner wird hiermit gem. Art. 13 Abs. 1 DSGVO davon unterrichtet, daß die Synexus GmbH personenbezogene Daten in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.

2. Soweit sich Synexus Dritter zu Erbringung der Angebotene Dienste bedient, ist Synexus berechtigt, nach Genehmigung durch den Vertragspartner die Teilnehmerdaten unter Beachtung der Regelung des § 28 BDSG offenzulegen. Dazu ist Synexus im übrigen in den Fällen berechtigt, in denen die Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen und Fehlern in den Anlagen der Firma Synexus sowie in den in Anspruch genommenen Anlagen Dritter die Übermittlung von Daten nötig machen. In jedem Fall wird der Vertragspartner darüber informiert.

3. Die Firma Synexus erklärt, daß Ihre Mitarbeiter, die im Rahmen dieses Vertrages tätig werden, auf das Datengeheimnis gem. Paragraph 53 BDSG (neu) verpflichtet worden sind und Synexus die nach § 64 BDSG (neu) erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen hat, um die Ausführung der Vorschriften des BDSG (neu) zu gewährleisten.

XII. Schlussbestimmungen Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Sofern eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sind oder rechtsunwirksam werden oder der Vertragstext eine Regelungslücke enthält, so gelten zwingend die gesetzlichen Bestimmungen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

2. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

3. Erfüllungsort ist Leipzig. Bei Kaufleuten oder Personen, die keinen allgemeinen deutschen Gerichtsstand haben, wird Leipzig als Gerichtsstand vereinbart. Andernfalls gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

Stand: 28.05.2018

Alle vorangegangenen AGB verlieren mit dieser Fassung ihre Gültigkeit.